

# IDW EPS 410

Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben  
von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB  
November 2020



Thomas Küster

# Agenda

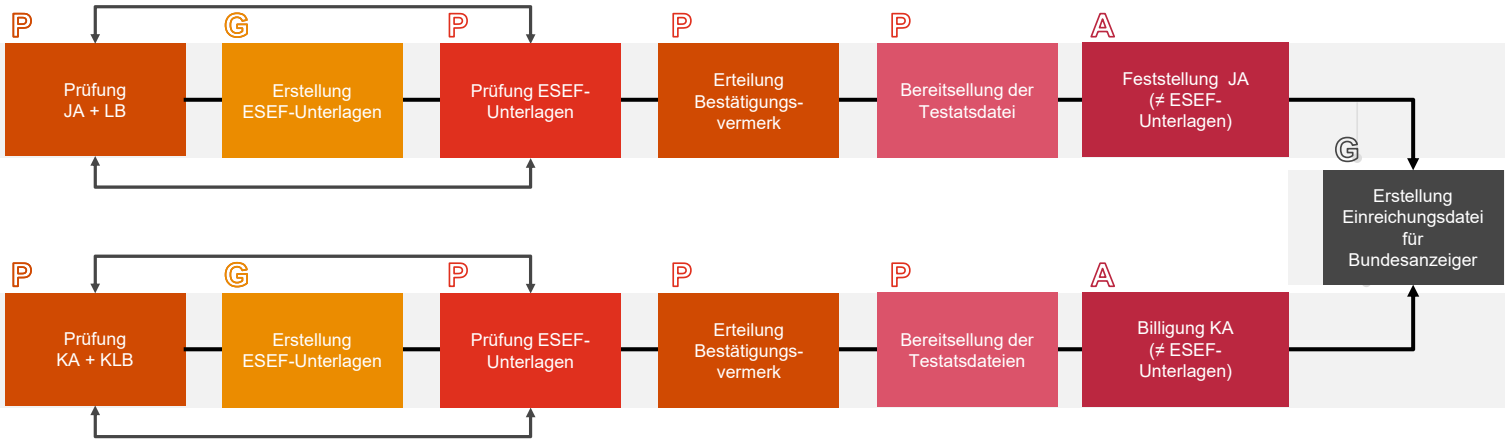
- |   |    |
|---|----|
| 1. Neue Anforderungen im Überblick        | 03 |
| 2. Prüfungsplanung & Prüfungsdurchführung | 08 |
| 3. Berichterstattung & Kommunikation      | 18 |

# 1

Neue Anforderungen  
im Überblick

# Erstellungs- und Prüfungsprozess

## Überblick zeitlicher Ablauf



**P** = Abschlussprüfer

**G** = Gesetzliche Vertreter

**A** = Aufsichtsorgan

# Neue Anforderungen im Überblick

## Definitionen (IDW EPS 410 Tz. 15)

### 1 ESEF-Unterlagen

Eine einzelne Datei oder eine in einer Containerdatei zusammengeführte Mehrzahl von Dateien, welche die zur Erfüllung der ESEF-Vorgaben erforderliche elektronischen Wiedergaben des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts enthält und zudem weitere erforderliche ungeprüfte elektronische Unterlagen enthalten kann.

### 2 Testatsdatei

Die vom Abschlussprüfer den gesetzlichen Vertretern und den für die Überwachung Verantwortlichen des Emittenten vorgelegte Datei, die den Bestätigungsvermerk (nebst geprüftem Abschluss und geprüftem Lagebericht) enthält und in die die geprüften ESEF-Unterlagen gemäß den Spezifikationen der ESEF-VO eingebettet sind.

### 3 Einreichungsdatei

Eine Containerdatei, die vom Emittenten zum Zwecke der Offenlegung der geprüften ESEF-Unterlagen mit dem Bestätigungsvermerk (nebst geprüftem Abschluss und geprüftem Lagebericht) beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht wird und die die Testatsdatei sowie etwaige weitere elektronische Unterlagen enthält.

# Erstellungs- und Prüfungsprozess

## Überblick zeitlicher Ablauf und zu erstellende Dateien



### Einreichungsdatei

#### Testatsdatei zur Jahresabschlussprüfung

**BestV nebst geprüftem Jahresabschluss + geprüftem Lagebericht**

#### ESEF-Unterlagen zum Jahresabschluss

**Elektronische XHTML Wiedergabe** von geprüftem Jahresabschluss + geprüftem Lagebericht

#### Testatsdatei zur Konzernabschlussprüfung

**BestV nebst geprüftem Konzernabschluss + geprüftem Konzernlagebericht**

#### ESEF-Unterlagen zum Konzernabschluss

**Elektronische XHTML Wiedergabe** von geprüftem Konzernabschluss + geprüftem Konzernlagebericht (inkl. iXBRL-Auszeichnung und Taxonomieerweiterung)

#### Ungeprüfte ESEF Unterlagen

- Bilanzeid zum Jahresabschluss
- Lageberichtsid zum Lagebericht
- Bilanzeid zum Konzernabschluss
- Lageberichtsid zum Konzernlagebericht

#### Vom Bundesanzeiger in XHTML geforderte Unterlagen

- Erklärung nach § 161 AktG
- Bericht des Aufsichtsrats
- Gewinnverwendungsbeschluss

# Verantwortlichkeiten in Bezug auf die ESEF-Unterlagen

## Gesetzliche Vertreter (IDW EPS 410 Tz. 10 ff.)

- **Erstellung der ESEF-Unterlagen** nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 HGB (inkl. XHTML-Wiedergaben von JA und LB bzw. KA und KLB)
- **Interne Kontrollen**, die sie für notwendig erachten um die Erstellung von ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen sind
- **Vorlage** der für Zwecke der Offenlegung erstellten ESEF-Unterlagen an den Abschlussprüfer
- **Auskunftspflicht** ggü. dem Abschlussprüfer
- **Einreichung** der Einreichungsdatei beim Betreiber des Bundesanzeigers

## gesetzliches Aufsichtsgremium (IDW EPS 410 Tz. 76 Buchst. b.)

- Sofern **gesetzliches** oder ein diesem **nachgebildetes** Aufsichtsgremium eingerichtet ist (z.B. Aufsichtsrat bei der AG) ist dieses verantwortlich für die **Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen** als Teil des Rechnungslegungsprozesses

## Abschlussprüfer (IDW EPS 410 Tz. 14,16-18)

- Erlangung **hinreichender Sicherheit** darüber, ob die **ESEF Unterlagen** frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen sind
- Einhaltung **Berufspflichten** (= Jahresabschlussprüfung)
- **Bestellung einschließlich Auftragsannahme** bereits durch Bestellung und Auftragsannahme zur Abschluss- bzw. Konzernabschlussprüfung (gesetzliche Erweiterung)
- **Berichterstattung** in gesondertem Abschnitt des BestV
- **Anwendung von ISAE 3000 (Rev.) und IDW EPS 410**

# 2

Prüfungsplanung &  
Prüfungsdurchführung



# Prüfungsplanung

## Wesentlichkeit



### Definition (IDW EPS 410 Tz. 25):

Verstoß ist wesentlich, wenn **vernünftiger Weise** erwartet werden kann, dass **wirtschaftliche Entscheidungen** der Nutzer der geprüften ESEF-Unterlagen **beeinflusst** werden können aufgrund von

- a. **Inhaltlicher Abweichung** von dem geprüften Abschluss oder dem geprüften Lagebericht, oder
- b. **Beeinträchtiger Nutzbarkeit**



**Technische Gültigkeit** der ESEF-Unterlagen ist notwendige Voraussetzung für ESEF-Konformität (IDW ESP 419 Tz. 26)



**Vereinfacht ausgedrückt heißt das:**

**Keine Wesentlichkeitsüberlegungen bei technischer Gültigkeit**



### Festlegung der Wesentlichkeit für XHTML-Wiedergabe und iXBRL-Auszeichnung (IDW EPS 410 Tz. 27 iVm. Tz A10):

- a. Orientierung an **Wesentlichkeit für Prüfung von Abschluss und Lagebericht** und
- b. Beurteilung der Faktoren nach **pflichtgemäßen Ermessen**

# Prüfungsdurchführung

## Überblick

Erlangung eines Verständnisses  
von den Umständen der Prüfung



Identifizierung und Beurteilung der  
Risiken wesentlicher Verstöße



Andere Prüfungshandlungen



Wirksamkeitsprüfung der ESEF-  
bezogenen internen Kontrollen



# Prüfungsdurchführung

## Erlangung eines Verständnisses von den Umständen der Prüfung

### Erstellung der ESEF-Unterlagen durch:

#### Inlandsemittent selbst

- Build-In oder Bolt-On Lösung?



- **Generelle IT-Kontrollen** und relevante **interne Kontrollen bzgl. der IT-Anwendung** (IDW EPS 410 Tz. 29)
- **Zeitlicher Ablauf** sowie weitere **Auftragsumstände** (bspw. Anzahl und Umfang von Tests und Probeläufen; Einsatz von Software) (IDW EPS 410 Tz. 30, A13)



Verständnis über interne Kontrollen in Bezug auf :

- **technische Gültigkeit** der zu prüfenden ESEF-Unterlagen
- Erstellung einer inhaltsgleichen **XHTML-Wiedergabe** des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts
- (nur IFRS-Konzernabschluss), **iXBRL-Auszeichnung** (IDW EPS 410 Tz. 28)

#### Dienstleistungsunternehmen (teilweise)

- Erstellung der ESEF Unterlagen (Tagging as a Service)



Verständnis über:

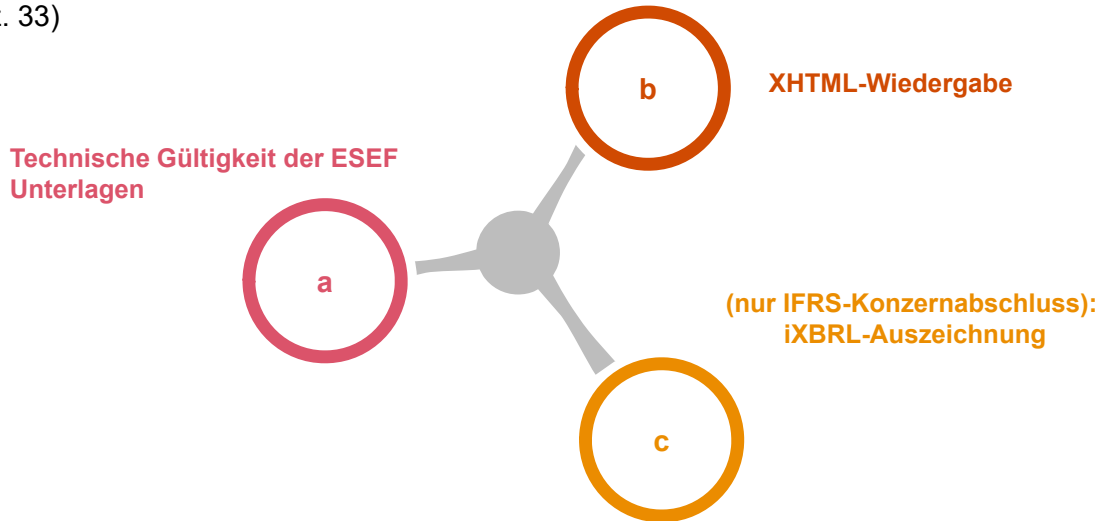
- **Art** der vom Dienstleistungsunternehmen **erbrachten Dienstleistungen**,
- **Bedeutsamkeit** der Dienstleistungen für den Emittenten (einschließlich der **Auswirkungen auf dessen interne Kontrollen**),
- **Art der Beziehung** zwischen dem Emittenten und dem Dienstleistungsunternehmen (vertragliche Regelungen),
- **Grad der Wechselwirkung** (Interaktion) zwischen den Tätigkeiten des Dienstleistungsunternehmens und denen des Emittenten.

(IDW EPS 410 Tz. 31)

# Prüfungsdurchführung

## Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Verstöße

**Beurteilung der Risiken wesentlicher Verstöße in Bezug auf:**  
(IDW EPS 410 Tz. 33)



# Prüfungsdurchführung

## Wirksamkeitsprüfung der ESEF-bezogenen internen Kontrollen

### Erstellung der ESEF-Unterlagen durch:

#### Inlandsemittent selbst

- Build-In oder Bolt-On Lösung?

#### Dienstleistungsunternehmen (teilweise)

- Erstellung der ESEF Unterlagen (Tagging as a Service)

Geht der Abschlussprüfer von der von der Wirksamkeit der Kontrollen aus?

Können allein durch andere Prüfungshandlungen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt werden?

Ja

Nein

Ja

Nein

Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise zur Wirksamkeit der relevanten internen Kontrollen

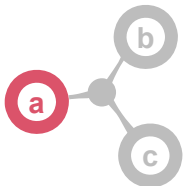
Keine Erfordernis  
der Prüfung der  
Wirksamkeit der  
internen Kontrollen

Beim Emittenten selbst

Erlangung der Nachweise **beim Emittenten selbst**, oder  
Prüfungshandlungen **beim Dienstleister selbst** durchführen **oder**  
durch einen **anderen Abschlussprüfer** durchführen lassen

# Prüfungsdurchführung

## Andere Prüfungshandlungen – Beurteilung der technischen Gültigkeit



### Prüfung technischer Gültigkeit (IDW EPS 410 Tz. 36 f.)

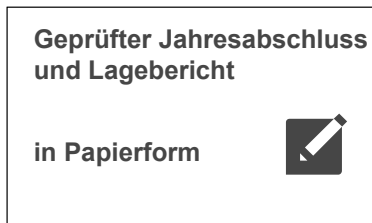
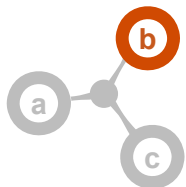
- **Keine Beschränkung auf Teilbereiche** einer Datei (IDW EPS 410 Tz. 37)
- Beurteilung mittels **geeigneter Validierungssoftware** (validierbare Muss-Vorgaben)
- Beurteilung mittels **visuellem Abgleich** mit geprüften Jahresabschluss und Lagebericht (nicht validierbare Muss-Vorgaben bspw. Nichtsichtbarkeit von Metadaten)

### Definition: Technische Gültigkeit (IDW EPS 410 Tz. A 14. ff)

- **Technisch und formale Entsprechung** mit Anforderungen in Anhang III, Nr. 1 bis 3 sowie in Anhang IV, Nr. 14 der **ESEF-VO** (Spezifikationen)
- **Software** kann ESEF-Unterlagen **fehlerfrei einlesen** und **weiterverarbeiten**
- **Nicht Bestandteil** der technischen Gültigkeit iSv IDW EPS 410 sind **zusätzliche, nicht in der ESEF-VO** aufgeführte technische Vorgaben und Empfehlungen anderer Standardsetter (bspw. ESMA) (IDW EPS 410 Tz. A 23)

# Prüfungsdurchführung

## Andere Prüfungshandlungen – Beurteilung der XHTML-Wiedergabe



Inhaltsgleich?

≠

Identisch



### Visueller oder technisch unterstützter Abgleich

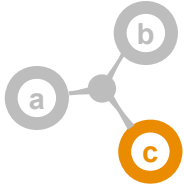
- Der Abschlussprüfer hat ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, ob die **ESEF-Unterlagen** eine **inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe** des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts **ermöglichen** (IDW EPS 410 Tz. 38)
- Ggf. Beurteilung auf Basis eines von Emittenten spezifizierten IT-Systems (Webbrowser)
- Keine Prüfung der Webbrowserkompatibilität, daher Dokumentation des verwendeten IT-Systems

### Irreführende Darstellung

(bspw. veränderte Reihenfolge in Abhängigkeit der Seitenausrichtung des Webbrowsers) ist als **wesentlicher Verstoß** zu werten (IDW EPS 410 Tz. 40)

# Prüfungsdurchführung

## Andere Prüfungshandlungen – Beurteilung iXBRL Auszeichnung



### Abschlussprüfer:

**Angemessene** und **vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie** der XHTML-Wiedergabe durch erfolgte iXBRL-Auszeichnung möglich? (IDW EPS 410 Tz. 41 – (siehe nächste Folie))

Einschließlich zum Pflichtumfang der iXBRL-Auszeichnung gehörenden Elementen die zulässigerweise in anderen Bestandteilen (z.B. Anhang) dargestellt werden (IDW EPS 410 Tz. 44)



### • **Zusätzliche „versteckte“ Informationen (im iXBRL Etikett)** (IDW EPS 410 Tz. A32)

- Taxonomieelement(e) (Mapping)
- Maß- bzw. Währungseinheit, Vorzeichen
- Unternehmenskennung
- Skalierungsfaktor für numerische Informationen (sofern skaliert werden muss)
- Zeitbezug (Stichtag vs. Zeitraum)
- Transformationsregeln (bspw. Wandlung von Textformatierung)

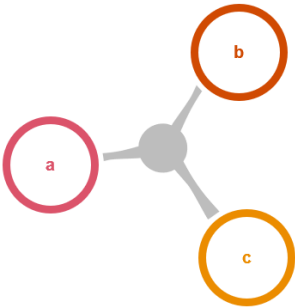


# Prüfungsdurchführung

## Bildung eines Prüfungsurteils

### Bildung des Prüfungsurteils nach ISAE 3000 (Revised) Tz. 64-66

Entsprechen die ESEF-Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB?



- **Technische Gültigkeit der ESEF Unterlagen** nach Vorgaben der ESEF-VO
- **XHTML-Wiedergabe** inhaltsgleich mit geprüften Abschluss und Lagebericht
- **(nur IFRS-Konzernabschluss): iXBRL-Auszeichnung** ermöglicht angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe nach Maßgabe der ESEF-VO

# 3

Berichterstattung und  
Kommunikation

# Berichterstattung

## Ort und Struktur des gesonderten Vermerks im Bestätigungsvermerk

IDW EPS 410 Tz. 51. f.



### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die [Gesellschaft], [Ort]

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

[Formulierung in Übereinstimmung einschlägiger IDW PS und ISA [DE]]

### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

**Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB**

*Prüfungsurteil (Prüfungsgegenstand und Prüfungsurteil)*

*Grundlage für das Prüfungsurteil*

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und [sofern vorhanden: der für die Überwachung Verantwortlichen] für die ESEF-Unterlagen*

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen*

### **Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO**

[Formulierung in Übereinstimmung einschlägiger IDW PS und ISA [DE]]

### **VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER**

**Einheitliches Datum des BestV (IDW EPS 419 Tz. 63)**

ESEF-Vermerk

# Berichterstattung

## ESEF-Vermerk – Abschnitt: Prüfungsurteil (nicht modifiziert)

### Prüfungsurteil (IDW EPS 410 Tz. 53 ff & Anlage 1 Beispiel 1)

„Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei [Bezeichnung der Datei mit den geprüften ESEF-Unterlagen] enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Prüfungsgegenstand

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Abschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteil zum beigefügten Abschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom [Datum] bis zum [Datum] hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.“

Prüfungsurteil

# Berichterstattung

## Erteilung des BestV und Beifügung der Testatsdatei

Erteilung des Bestätigungsvermerks in:

### Elektronischer Form (qeS)

- Unterschrift durch qualifiziert elektronische Signatur (qeS) des BestV / der Testatsdatei
- Eindeutige Bezeichnung der in die Testatsdatei eingebetteten ESEF-Unterlagen im BestV (IDW EPS 410 Tz. 54)
- Vorlage des BestV durch Übermittlung oder Zurverfügungstellung (elektronisches Mandantenportal) der Testatsdatei (IDW EPS 410 Tz. 65, A47)

### Papierform

- Eigenhändige Unterzeichnung
- Eindeutige Bezeichnung der beigefügten ESEF-Unterlagen im BestV (IDW EPS 410 Tz. 54f.)
- Beifügung der Testatsdatei auf elektronischem Datenträger bei Vorlage des Bestätigungsvermerks (IDW EPS 410 Tz. 64)
- Alternativ: Bereitstellung der Testastdatei zum Download (elektronisches Mandantenportal) (IDW EPS 410 Tz. A47)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

[pwc.de](https://www.pwc.de)

© 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.